

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof Brand

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 13. Februar 2012 verordnet:

§ 1

Rechtsträger

- (1) Der Gemeindefriedhof Brand befindet sich im Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrkirche zu St. Maria Himmelfahrt Brand.
- (2) Der Gemeindefriedhof Brand ist auf den Grundstücken Gst.-Nr. 1/1, 27/8 und .358, KG Brand errichtet.
- (3) Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2001 und der Vereinbarung der Gemeinde Brand mit dem Pfarrkirchenrat der Römisch-Katholischen Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Brand obliegt die Verwaltung des Friedhofes der Gemeinde Brand.
- (4) Rechtsträgerin der in Absatz (1) und (2) näher bezeichneten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Brand.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs und das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Brand (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charakters.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - a) die Zuweisung der Grabstätte;
 - b) die Durchführung der aufgrund der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.
- (3) Die kirchliche Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen unterliegt dem jeweiligen röm. kath. Ortspfarrer.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhofsanlage dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für jene Personen, die zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Rechtsträgerin hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes, in berücksichtigungswürdigen Fällen, auch die Bestattung anderer als der im § 3 Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.

- (3) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.
- (4) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten / Lebensgefährten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) Die Ehegatten der bei b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern
- (5) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.

§ 4

Friedhofseinrichtungen und –dienste

- (1) Die Rechtsträgerin stellt für Bestattungen einen Leichenaufbewahrungsraum und den Totengräber zur Verfügung. Als Leichenaufbewahrungsraum ist laut einer Vereinbarung mit der Römisch-Katholischen Pfarrkirche Maria Himmelfahrt die Leichenhalle beim Friedhof zu verwenden.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Jede Leiche, welche auf dem Gemeindefriedhof bestattet werden soll, ist nach der Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen.
- (4) Der Name der aufbewahrten Leiche ist jeweils unter der Angabe des Zeitpunktes der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
- (5) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Die Einteilung und Belegung erfolgen durch die Friedhofsverwaltung entsprechend dem Friedhofsplan.
- (3) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Einfachgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnen-Erdgräber vor der Urnengedenkwand
 - d) Urnen-Erdgräber

- (4) Einfachgräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz). Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.
- (5) Familiengräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes gem. § 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz möglich ist. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz und verrottbare Urnen verwendet werden.
- (6) Urnen-Erdgräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. Urnenbestattungen dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.
- (7) In den Einfachgräber und in den Familiengräber mit Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

§ 6 Beschaffenheit von Grabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (vorgegebene Grab-, Urnentafeleinfassungen)

Reihengräber (Einzelgräber)

Länge: 210 cm Breite: 85 cm Tiefe: 220 cm

Sondergräber (Familiengräber)

Länge: 210 cm Breite: 200 cm Tiefe: 220 cm

Urnen-Erdgräber vor der Urnengedenkwand

Länge: 70 cm Breite: 75 cm

Urnen-Erdgräber

Länge: 70 cm Breite: 75 cm

- (2) Särge müssen mit mindestens 90 cm Erde, Urnen mit mindestens 35 cm Erde überdeckt sein.

§ 7 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeiten für Verstorbene oder Asche betragen:

- (1)

Bei Leichen oder Aschen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:	10 Jahre
Bei Leichen oder Aschen aller anderen Personen	20 Jahre
- (2) Ausnahmen von dieser Mindestruhefrist können je nach Umständen des Einzelfalles erteilt werden, wenn der Gemeindearzt ausdrücklich zustimmt.

§ 8

Beschaffenheit der Grabmäler und Einfassung

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von einem Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturholz zu verwenden.
- (2) Die Grabhügel sind längstens zwölf Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Endeinfassung einzuebnen.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Kreuze, Grabsteine und Randeinfassungen sind nach den bestehenden Gräbern auszurichten. Die Urnen-Erdgräber haben keine Randeinfassung.
- (4) Die Grabstätten sind einzufassen. Diese sind in Form von Randeinfassungen vom Benutzungsberechtigten zu erstellen. Die Breite darf 20 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Einfassungen darf 15 cm ab Boden nicht übersteigen.
- (5) Es dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschritten werden:

Grabmäler:	Höhe: 140 cm
Kreuze:	Höhe: 150 cm
Urnengedenktafel:	Höhe: 65 cm
	Breite: 45 cm
	Tiefe: 5 cm
Länge der Gräber:	120 cm
Breite der Gräber:	140 cm
- (6) Als Werkstoffe für Grabstätten kommen insbesondere schmiedeiserne Grabmale (Kreuze) und witterungsbeständiges Naturgestein in Frage. Die Verwendung anderer Werkstoffe kann nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (7) Die Natursteinplatte für die Urnengedenkwand, welche in der Betonnische verankert wird, soll keine glänzenden Oberflächen vorweisen, ansonsten ist die Art des Steines frei wählbar. Zudem ist es nicht erlaubt, Metallbuchstaben direkt auf der glatten Betonfläche anzubringen.
- (8) Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmales in Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmälern nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden. An der Vorderseite eines Grabmales sind Firmenbezeichnungen unzulässig.
- (9) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitiges Befestigung deren dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten.
- (10) Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeiten oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (11) Die bestehenden Grabmäler können weiterverwendet werden. Ist bei gewünschter Erdbestattung ein Erdaustausch zur Errichtung der gleichwertigen bodenmechanischen Zusammensetzung erforderlich, sind die Kosten der von der Friedhofsverwaltung in Auftrag zu gebenden Arbeiten vom Benützungsberechtigten zu ersetzen.

§ 9

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Antrag ist unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, vorder- und Seitenansicht) mit geplanter Inschrift, in 2-facher Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Maße sowie des Namens des Auftraggebers und des Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Über Verlangen sind ergänzende Muster sowie Modelle- insbesondere für figurliche Arbeiten vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsverordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (4) Werden Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend davon errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur sofortigen Entfernung oder Änderung auffordern. Nach Setzen einer entsprechenden Nachfrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen.

§ 10

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Alle Grabstätten müssen ordentlich angelegt und bis zum Ablauf der Ruhe- und Berechtigungszeit geordnet unterhalten werden und dürfen das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern. Sollten die Pflanzen störend wirken, müssen sie vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und bei der Abfallstation getrennt zu entsorgen. Auch die Grablichter sind in dem dafür vorgesehenen Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Bei der Urnengedenkwand ist es lediglich gestattet, in den Dekorationsnischen Kerzen, Grablichter, Blumenvasen sowie Devotionalien anzubringen. Bei dem vor der Gedenktafel vorgesehenen Platz darf der gepflanzte Grabschmuck lediglich in Gefäßen angebracht werden, welche jedoch einen Durchmesser von 50 cm nicht überschreiten dürfen. Diese Gefäße sind vor Wintereinbruch zu entfernen.

§ 11

Benützungsrechte

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch den Friedhofsverwalter erworben.
- (2) Die Dauer der Benützungsrechte (§38 ff. Best.G.) wird mit 20 Jahren festgelegt.
- (3) Auf Antrag des Benützungsberechtigten kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte um bis zu 10 Jahren verlängert werden.
- (4) Endet die Benützungsfrist vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.
- (5) Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht ungebührlich gestört werden. Finden in der Nähe Trauerakte statt, so ist währenddessen die Arbeit zu unterbrechen.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten zu melden. Unternehmen, die die Vorschrift der Friedhofsverordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Unternehmens.
- (4) Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (5) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhofsareal ist verboten.
- (6) Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:
 - Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde;
 - Das Mitbringen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - Das Feilbieten von Waren;
 - Das Verteilen von Druckschriften aller Art;
 - Das Rauchen, Lärmen und Spielen;
 - Das Ablegen von Abfällen aller Art außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
 - Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Bestattungsunternehmens.

§ 13 Gebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 14 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln, sich nach § 65 des Bestattungsgesetzes von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 15 Haftung

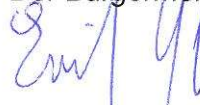
- (1) Eigentümer und Verwaltung des Friedhofs übernehmen keine Obhut- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör
- (2) Eine Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen durch:
 - a) Elementarereignisse, Schnee, Winddruck, Diebstahl, Vandalismus und dergleichen;
 - b) Besucher des Friedhofs oder durch andere Personen, die in einem anderem als im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof arbeiten;
 - c) Hunde: Hierfür haftet ausschließlich der betroffene Hundehalter;
 - d) Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs: Dafür haftet der Auftrag gebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
 - e) Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einem Nachbargrab bzw. durch das Einsinken des Erdreiches: Diese Schäden sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen;
- (3) Für allfällige Schäden haften sowohl der Benützungsberechtigte wie auch der von ihm beauftragte Unternehmer, Erfüllungsgehilfe oder Besorgungsgehilfe zur ungeteilten Hand.
- (4) Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
- (5) Zur Vermeidung von Gefährdungen der Friedhofsbenützer ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem Benützungsberechtigten vorzuschreiben, das von ihm benützte Grabmal abzusichern oder abzutragen. Bei Nichtbefolgen kann die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten des Benützungsberechtigten selbst oder durch einen Dritten vornehmen.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte an Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand haben, gelten bis zu deren Ablauf wie eingeräumt weiter, sind jedoch nach dieser Verordnung zu behandeln.
- (2) Die Verordnung tritt am 15.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Brand vom 18.04.2001, außer Kraft.

Brand, am 15. Februar 2012

Der Bürgermeister:


Erich Schedler



Angeschlagen, am: 15.02.2012

Abgenommen, am: